

Fragen und Antworten zum Winterdienst auf Gehwegen – Streupflicht und Schneeräumen Das sollten Anlieger wissen:

1. Welche Räum- und Streupflichten habe ich als Anlieger?

Als Anlieger sind Sie bei Schnee für das Räumen und bei Glätte für das Streuen auf Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen entlang Ihrer Grundstücksgrenze verantwortlich.

2. In welchem Umfang ist zu räumen und zu streuen?

- Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m
- Gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 2,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 2,00 m
- Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Anlieger auf der Gehwegseite als auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite für den Winterdienst verantwortlich. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Anlieger auf der Gehwegseite, in Jahren mit ungerader Endziffer die Anlieger auf der gegenüberliegenden Straßenseite verpflichtet.
- Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn zu räumen
- Gehwege an Bushaltestellen in gesamter Gehwegbreite
- Gehwege zwischen Privatgrundstücke sind durch die jeweiligen Anlieger bis zur Mitte zu reinigen
- Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist

3. Wann hat der Winterdienst zu erfolgen?

Das Räumen und Streuen muss täglich bis 7:00 Uhr durchgeführt sein. Der Winterdienst ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen. Niemand muss den ganzen Tag mit der Schaufel draußen stehen und jede Schneeflocke vom Gehweg entfernen. Aber nach Bedarf ist der Winterdienst mehrmals am Tag durchzuführen.

4. Worauf ist noch zu achten?

Bei Tauwetter sind Rinnen und Einlaufschächte freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind zur Sicherung der Löschwasserversorgung besonders zu überwachen und bei Bedarf regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien.

5. Besteht auch eine Winterdienstpflicht für die Fahrbahnen?

Nein, auf den Fahrbahnen besteht keine Winterdienstpflicht der Anlieger. Jedoch muss auf Fahrbahnen ohne Bürgersteig der Winterdienst entlang des Grundstücks durchgeführt werden. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird von der Hochschulstadt Geisenheim nach ihrer Verkehrsbedeutung durchgeführt.

6. Welche Aufgaben hat die Hochschulstadt Geisenheim?

Die allgemeine Räum- und Streupflicht betrifft natürlich auch die Hochschulstadt Geisenheim an ihren Grundstücken. Das Streuen und Räumen der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und den allg. Kriterien des Winterdienstes. Demnach wurden die Verkehrsflächen nach Ihrer Verkehrsbedeutung in Prioritäten A und B eingeordnet, wobei die Priorität A bis zum einsetzenden Berufsverkehr geräumt werden. Die Verkehrsflächen der Priorität B werden nachrangig behandelt. Außerdem ist die Stadt für den Winterdienst an den innerörtlichen Bushaltestellenbuchten, Fußgängerüberquerungen sowie auf den Radwegen innerhalb der städtischen Parzellen zuständig. Diese von der Gemeinde zusätzlich erbrachten Leistungen entbinden die Anlieger aber nicht von der oben dargestellten Räum- und Streupflicht.

7. Was passiert, wenn die Stadt den Gehweg wieder mit Schnee eindeckt?

Viele Anlieger beschwerten sich immer wieder bei der Stadt über deren Schneepflüge. Diese decken die freigeschaufelten Bürgersteige beim Räumen teilweise wieder mit Schnee ein, dies ist aber nicht immer vermeidbar. Der Anlieger muss dann noch einmal zur Schaufel greifen.

8. Wer räumt bei Abwesenheit?

Wer der Räumspflicht nicht nachkommen kann, muss eine Vertretung besorgen – unabhängig davon, ob man arbeitsbedingt abwesend ist, im Urlaub verweilt, krank ist oder körperlich nicht dazu in der Lage ist. Wer einen hilfsbereiten Nachbarn findet hat Glück. Im Notfall muss eine Firma oder ein Hausmeisterservice beauftragt werden.

9. Wohin mit dem ganzen Schnee?

Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und den Geh- und Radwegen nicht gefährdet wird. Grundsätzlich müssen diese Massen auf das eigene Grundstück geschoben werden. Zum Nachbarn darf der Schnee nur, wenn er damit auch einverstanden ist.

10. Welche Streumittel dürfen verwendet werden?

Es werden Sand und Splitt empfohlen. Streusalz ist nur in Ausnahmefällen an Stellen zugelassen, wo eine erhöhte Gefahr besteht oder die Glätte ansonsten nicht ausreichend beseitigt werden kann.

11. Was passiert, wenn jemand seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt?

Die Stadt kontrolliert stichprobenartig, ob sich an die Vorgaben gehalten wird, oder gehen Beschwerden von Bürgern nach. Wer sich nicht daran hält, wird durch das Ordnungsamt auf seine Räum- und Streupflichten hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann zu einem Bußgeldverfahren führen. Hier kann dann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 5.000,00 € verhängt werden. Bei Gefahr im Verzug ist die Stadt berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen und dem Anlieger die Kosten in Rechnung zu stellen.

12. An wen kann ich mich bei Fragen zum Winterdienst wenden?

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich an das Bauamt unter der Telefonnummer 06722 / 701-160 wenden.